

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 15.03.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

44.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2007	90
45.	Bekanntmachung der Verordnung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 06.05.2007 anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport	93
46.	Bekanntmachung der Satzung der Feldmarkinteressent-schaft Rotenkamp	94
47.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	100

B. Nichtamtlicher Teil

44. **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 22.12.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	100.547.200,-- EUR
in der Ausgabe auf	160.829.700,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	8.636.400,-- EUR
in der Ausgabe auf	8.636.400,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	41.728.000,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	41.728.000,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	5.605.200,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	5.605.200,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.988.500,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	1.988.500,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	31.400,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	31.400,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.407.900,-- EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg wird auf 500.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.685.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 5.350.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses St. Marienberg in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.100.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2007 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 54,5 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 56,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der Schlüsselzuweisung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG,
 - 53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf:
 - 47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf:
 - 97 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
 - 99 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
 - 98 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf:
 - 340 Prozent vom Gewerbesteuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag.

Helmstedt, den 27.12.2006

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Kilian

L. S.

(Kilian)
Landrat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den § 92 Abs. 2 NGO in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung i. V. m. Art. 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (Neuordnungsgesetz) und gemäß § 65 NLO i. V. m. § 15 NFAG, § 94 Abs. 2 NGO und § 102 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 06.03.2007 unter dem Aktenzeichen 10302-154-07 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 19.03.2007 bis 23.03.2007 und vom 26.03.2007 bis 27.03.2007 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 12.03.2007

Der Landrat

gez. Kilian

(Kilian)

Bekanntmachung der
Verordnung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 06.05.2007
anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in Verbindung mit der lfd. Nr. 4.5 der Anlage 2 zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 25.09.2001 (Nds. GVBl. S. 615) - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.02.2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlässlich der „Ausstellung“ Hobby, Freizeit und Sport dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Helmstedt am 06.05.2007 in den festgesetzten Bereichen abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchlG von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung beschränkt sich auf den innerhalb des Stadtrings (Leuckartstraße, Goethestraße, Am Ludgerihof, Poststraße und Wilhelmstraße) gelegenen Innenstadtbereich unter Anbindung von Henkestraße, Gartenstraße und Braunschweiger Straße (Teilstrecke bis Leuckartstraße). Die Grundstücke, die von außen an die definierten Straßenzüge angrenzen, sind mit einbezogen.

§ 2

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, die Vorschrift des § 17 des Gesetzes über den Ladenschluss, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten und einzuhalten.

Ferner wird auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LSchlG sowie die Straftatbestände des § 25 LSchlG hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft und am 06.05.2007, 24.00 Uhr, außer Kraft.

Helmstedt, 26.02.2007

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Eisermann

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2007

Bekanntmachung der
Satzung der Feldmarkinteressentschaft Rotenkamp

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Feldmarkinteressentschaft ist ein Realverband nach dem Realverbandsgesetz vom 4.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412)

Sein Name ist Feldmarkinteressentschaft Rotenkamp

Er hat seinen Sitz in Königslutter

(2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 des Gesetzes) ist das Gebiet der Gemeinde Königslutter/OT Rotenkamp.

§ 2

Die hauptsächlichen Gegenstände des Verbandsvermögens sind im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt. Der Vorstand hat das Verzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

(1) Ein Verbandsanteil steht den jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümern aller Grundstücke im Gebiet der Feldmarkinteressentschaft Rotenkamp zu.

(2) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre Größe und ihre derzeitigen Eigentümerinnen oder Eigentümer sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt. Wechselt ein Grundstück die Eigentümerin oder den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang die Erbin oder der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis zu berichtigen.

(3) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 1 nicht an, so bleibt es dem Verband gegenüber neben der Erwerberin oder dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4

(1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus der oder dem ersten Vorsitzenden, der oder dem zweiten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer. Sie oder er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt, für die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden und die Schriftführerin oder den Schriftführer ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen. Die

oder der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder oder Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Steht ein Vorstandsmitglied oder Stellvertreterin oder Stellvertreter unter Betreuung nach § 1896 BGB oder wird ihr oder ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentlichen Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes oder Stellvertreters erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten Anwesenden und dazu bereiten Mitgliedes in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist diejenige oder derjenige, auf die oder den die meisten Stimmrechte der Anwesenden und Vertretenen entfallen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
3. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, so oft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitgliedes muss die oder der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder oder zwei Vorstandsmitglieder und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter anwesend sind; er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit abgelehnt.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat die Schriftführerin oder der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmerinnen und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsführerin oder den Rechnungsführer und die Abschlussprüferinnen oder den Abschlussprüfer; sie beschließt über folgende nach § 22 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes ihrer Beschlussfassung vorbehaltene Angelegenheiten:

1. die Satzung und Änderung der Satzung,
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand,
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder,
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung in der Satzung vorgeschrieben ist oder von der Aufsichtsbehörde verlangt wird,
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse,
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband,
10. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
11. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitglieds (§ 15 a Abs. 1 des Gesetzes),
12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen,
13. die Stellungnahme zu einer Auflösung oder einer Umgestaltung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde,
14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43,
15. die Stellungnahme zu einer Umgliederung (§ 42a),
16. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde,
17. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband,
18. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers, die Wahl der Abschlussprüferinnen oder der Abschlussprüfer,
19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen,

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist durch die oder den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft.

§ 11

(1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitgliedes gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

(2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.

(3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbengemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaberinnen oder Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12

(1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertreterinnen und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als die, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 17 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden; für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung zur zweiten Versammlung kann mit der zur ersten verbunden werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 auch für die zweite Ladung.

§ 14

(1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein:
die ordnungsgemäße Ladung,
Ort und Zeit der Versammlung,
die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreterinnen und Vertreter mit aufzuführen),
die Anträge,
Beschlüsse,
Wahlen,
Abstimmungs- und Wahlergebnisse
sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15

(1) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer des Realverbandes wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt. Sie oder er hat auf Verlangen des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihr oder ihm eine Dienstanweisung geben. Über ihre oder seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Rechnungsführerin oder der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie die Beträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Sie oder er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung der oder des ersten Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters leisten.

§ 16

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Helmstedt nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 des Realverbandsgesetzes. Die Satzung und Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18

Diese Satzung sowie Änderungen der Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde durch Aushang im Gemeindekasten der Gemeinde bekanntzumachen.

§ 19

Für Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Gemeinde Königslutter entsprechend.

§ 20

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.02.2007 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rotenkamp, den 17.02.2007

Realverband Feldmarkinterressenschaft

gez. Holger Bese
(1. Vorsitzender)

gez. Christian Poppe
(2. Vorsitzender)

Landkreis Helmstedt

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbandes Feldmarkinterressenschaft Rotenkamp vom 17.02.07 wird gem. §17 (2) Realverbandsgesetz vom 04.11.69 genehmigt.

Helmstedt, den 08.03.2007

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrage

47.

Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (06.04. und 09.04.2007) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 02.04.07, erfolgt bereits am Samstag, dem 31.03.07. Die regelmäßige Abfuhr vom 03. – 06.04.07 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 09. – 13.04.07 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der BKB AG, das Kompostwerk der Firma Terrakomp sowie die Annahmestelle von Elektroaltgeräten bei der Firma SULO West bleiben an den Feiertagen geschlossen. Am 07.04.07 ist die Annahmestelle von Elektroaltgeräten nicht geöffnet.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

ABl.-Nr. 11 vom 15.03.2007

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian